

Dezember 2009

Inhalt

Europäischer Gerichtshof:
Reinigung von Gemeinschaftsräumen keine steuerfreie Nebenleistung zur Vermietung

Europäischer Gerichtshof:
Vorsteuerabzug anlässlich der Veräußerung von Anteilen

Europäischer Gerichtshof:
Übertragung eines Versicherungsbestandes steuerpflichtig

Bundesfinanzhof: Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Salix

Bundesfinanzhof: mittelbare wirtschaftliche Eingliederung im Rahmen einer Organschaft

Entwurf: Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen

Vorschau

Veranstaltungshinweis



Editorial

Asset oder Share Deal? Dies ist eine der vielen Entscheidungen, die Veräußerer und Erwerber bei Unternehmenstransaktionen treffen müssen. Die Frage ist auch umsatzsteuerrechtlich relevant. Denn die Übertragung von Unternehmen wird in den Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich verschieden behandelt und unterliegt komplexen Regelungen. Das in diesem Zusammenhang ergangene Urteil des Europäischen

Gerichtshofs in Sachen „AB SKF“ zur Veräußerung von Anteilen betrifft insbesondere die Frage, ob ein Vorsteuerabzug beim Share Deal möglich ist und eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen in Betracht kommt.

Die vorliegende Ausgabe unseres Newsletters informiert Sie daneben über zwei weitere wichtige Urteile des Europäischen Gerichtshofs. Das eine („RLRE Tellmer Property sro“) beschäftigt sich mit der Abrechnung von Nebenkosten bei der steuerfreien Vermietung von Grundstücksobjekten und zwingt zum Überdenken der bisherigen Behandlung nach deutschem Recht. Das andere („Swiss Re Germany Holding GmbH“) beantwortet die vom Bundesfinanzhof vorgelegten Fragen zur Übertragung von Versicherungsbeständen.

Außerdem stellen wir weitere aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Organschaft vor. Die behandelten Fragen zur wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung sind für Unternehmen oft von praktischer Bedeutung.

Schließlich enthält unser Newsletter einen Ausblick auf einen neuen Gesetzentwurf, das „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen“. Neben der Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen beinhaltet der Entwurf insbesondere geplante Änderungen zur Zusammenfassenden Meldung im Zusammenhang mit dem Mehrwertsteuerpaket 2010.

Für das Jahr 2010 wünsche ich Ihnen alles Gute und freue mich darauf, Sie auch im neuen Jahr als Leser begrüßen zu dürfen.

Ihre
Ursula Slapio
Partner, Frankfurt



Europäischer Gerichtshof: Reinigung von Gemeinschaftsräumen keine steuerfreie Nebenleistung zur Vermietung

EuGH, Urt. v. 11.6.2009 (Rs. C-572/07 – RLRE Tellmer Property sro)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 11.6.2009 zum Umfang einer steuerbefreiten Vermietungstätigkeit in einem tschechischen Inlandsfall Stellung genommen. Im Streit war die Frage, ob die besonders abgerechnete Reinigung von Gemeinschaftsräumen als unselbständige Nebenleistung zu einer Vermietungstätigkeit wie diese steuerbefreit sein kann (vgl. § 4 Nr. 12a UStG). Der EuGH betont zunächst – in Wiederholung seiner ständigen Rechtsprechung –, dass der Begriff der Vermietung und dessen Umfang gemeinschaftsautonom und damit unabhängig von etwaigen Besonderheiten des nationalen Zivilrechts zu bestimmen sei. Hieraus folgert er, dass die Leistungen der Reinigung der Gemeinschaftsräume eines Gebäudes, auch wenn sie die Nutzung des Mietgegenstandes begleiten, nicht notwendigerweise unter den Begriff der steuerbefreiten Vermietungstätigkeit fallen. Wird – wie im Ausgangsfall – die Reinigungsleistung gesondert abgerechnet, sieht der EuGH keine Veranlassung, die Reinigungsleistung als unselbständige Nebenleistung zur steuerbefreiten Vermietungstätigkeit zu bewerten, da beide Leistungen unter dieser Vorgabe voneinander getrennt werden können.

Ausgangssachverhalt

In dem zu beurteilenden Fall klagte eine Eigentümerin von Häusern mit Mietwohnungen auf die Steuerbefreiung solcher Kosten, die sie ihren Mietern für die Reinigung von Gemeinschaftsräumen gesondert in Rechnung stellte. Die Reinigungsarbeiten wurden von angestellten Hausmeistern durchgeführt. Während sich der Vermieter auf die Grundsätze von Haupt- und Nebenleistung berief, wollte die tschechische Finanzverwaltung die Reinigungsentgelte der Umsatzsteuer unterwerfen.

Bitte beachten Sie, dass

nach Auffassung der deutschen Verwaltung bislang die „Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser, die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung und die Treppenbeleuchtung“ als steuerbefreite Nebenleistung bewertet wird (Abschnitt 76 Abs. 5 Satz 3 UStR 2008). Diese Sichtweise wird in diesem Umfang nach dem EuGH-Urteil nicht mehr aufrechtzuerhalten sein. Dies gilt jedenfalls insoweit, als Räumlichkeiten dem Mieter nicht zur alleinigen Nutzung überlassen werden und die über die Vermietung hinausgehenden Dienstleistungen gesondert abgerechnet werden. Hinsichtlich der Lieferung von Strom als Nebenleistung zu Vermietungsumsätzen hatte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 21.7.2009 sich kürzlich einer Entscheidung des BFH angeschlossen (siehe MwSt.VAT Newsletter August/September 2009) und entgegen seiner früheren Auffassung die Steuerfreiheit nicht mehr ausgeschlossen. Eine erneute Stellungnahme der Finanzverwaltung zu Nebenleistungen bleibt abzuwarten.

Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug anlässlich der Veräußerung von Anteilen

EuGH, Urt. v. 29.10.2009 (Rs. C-29/08 – AB SKF)

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 29.10.2009 zu Fragen anlässlich der Veräußerung von Anteilen umfangreich Stellung genommen. Fraglich war, ob:

- die Veräußerung von Anteilen einen steuerbaren Umsatz darstellt,
- eventuell eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung vorliegen kann,
- eine steuerbare Veräußerung steuerfrei oder steuerpflichtig ist,
- der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen anlässlich der Veräußerung möglich ist, wenn diese dazu diente, Kapital zur Finanzierung der übrigen Tätigkeiten des Konzerns zu bilden, und ob es von Bedeutung sein kann,
- wenn die Veräußerung in mehreren Schritten vorgenommen wird.

Veräußerung der Anteile

Unter Beachtung seiner bisherigen Rechtsprechung zum Umfang einer wirtschaftlichen Tätigkeit einer Holding bestätigt der EuGH zunächst, dass eine Holding mit dem Erwerben und Halten von Beteiligungen nur dann wirtschaftlich, also unternehmerisch, tätig ist, wenn der Anteilserwerb zum Zwecke des Eingriffs in die Verwaltung der Tochtergesellschaft, zur unmittelbaren, dauerhaften und notwendigen Erweiterung einer steuerbaren Tätigkeit oder im Rahmen eines gewerbsmäßigen Wertpapierhandels erfolgt. Im Rahmen der Gleichbehandlung und unter Beachtung des Grundsatzes der Neutralität bewertet der EuGH die Veräußerung von Beteiligungen in den Fällen einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Holding selbst als wirtschaftliche Tätigkeit.



Geschäftsveräußerung im Ganzen

Die Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) – räumt den Mitgliedstaaten das Recht ein, die Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens – egal, ob entgeltlich oder unentgeltlich – nicht als Lieferung oder sonstige Leistung zu behandeln. Obwohl rechtlich der Eigentümer der Anteile nicht die Aktiva des Beteiligungsunternehmens veräußern kann, lässt der EuGH dennoch eine (nicht steuerbare) Geschäftsveräußerung im Ganzen zu, wenn die Veräußerung der Anteile die vollständige oder teilweise Veräußerung der Vermögenswerte der Beteiligungsgesellschaft nach sich zieht. Offen bleibt indes, wie der veräußernde Unternehmer diesen Nachweis erbringen kann.

Steuerbefreiter Anteilsverkauf

Unter Hinweis auf Art. 135 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL – entspricht § 4 Nr. 8 Buchst. f und e UStG, wobei nach § 9 Abs. 1 UStG eine Option zur Umsatzsteuerpflicht möglich ist – bejaht der EuGH im Falle der Steuerbarkeit der Anteilsveräußerung deren Steuerbefreiung. Es lägen Umsätze vor, die sich auf Aktien und Wertpapiere bezögen, da die Veräußerung geeignet sei, Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf Wertpapiere zu begründen, zu ändern oder zu löschen.

Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen anlässlich des Anteilsverkaufs

Unter Hinweis auf sein Urteil in Sachen Cibo (EuGH, Urt. v. 27.9.2001, Rs. C-16/00) stellt der EuGH nochmals klar, dass ein Vorsteuerabzug nur dann zulässig ist, wenn der betreffende Eingangsumsatz in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einem Ausgangsumsatz steht, der das Recht auf den Vor-

steuerabzug eröffnet, also insbesondere nicht steuerbefreit ist. Noch der Generalanwalt hat in seinem Schlussantrag vom 12.2.2009 – im Übrigen wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme auch – hierzu die Auffassung vertreten, dass die in Rede stehenden Eingangsleistungen stets mit der steuerbefreiten Anteilsveräußerung in einem unmittelbaren und direkten Zusammenhang stünden und damit der Vorsteuerabzug ausgeschlossen sei. Demgegenüber verweist der EuGH darauf, dass die Anteilsveräußerung der Sammlung des Kapitals zur Finanzierung der übrigen Tätigkeiten des Konzerns diene. Es sei deswegen vorstellbar, dass die getätigten Ausgaben entweder in den Preis der veräußerten Aktien Eingang finden (dann sei ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen) oder aber zu den Kostenelementen der Produktpreise des Unternehmens gehören (dann wäre der Vorsteuerabzug möglich), eine Feststellung, die im Übrigen dem nationalen Gericht obliege. Zusammengefasst bejaht der EuGH damit den unmittelbaren und direkten Zusammenhang, wenn:

- der Eingangsumsatz entweder diesen Zusammenhang mit einem steuerbaren Ausgangsumsatz aufweist und die Kosten der Eingangsleistung in den Preis dieses Ausgangsumsatzes Eingang findet oder
- die Ausgaben aus der Eingangsleistung zu den allgemeinen Aufwendungen gehören, die mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmens zusammenhängen, soweit die Kosten der Eingangsleistung Eingang in den Preis der Gegenstände oder Dienstleistungen finden, die der Unternehmer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit liefert oder erbringt.

Der EuGH stellt ausdrücklich eine Gleichbehandlung zu den Fällen her, in denen der Vorsteuerabzug ohne steuerbare Ausgangsumsätze – wie im Fall Cibo – zu beurteilen war und mangels steuerbaren Ausgangsumsatzes alleine auf die allgemeine Kostenzurechnung abzustellen war.

Veräußerung in mehreren Schritten

Unbeachtlich ist für den EuGH eine Veräußerung in mehreren Schritten, soweit die Veräußerung im Rahmen eines Gesamtumsatzes erfolgt.

Ausgangssachverhalt

Im Streit war der Vorsteuerabzug der schwedischen Aktiengesellschaft AB SKF, die ihre Beteiligungen an zwei Tochtergesellschaften – 100%-ige Beteiligung an Gesellschaft A und 26,5%-ige Beteiligung an Gesellschaft B – veräußern wollte. Geplant war die Veräußerung zum Zwecke der Sammlung von Kapital zwecks Finanzierung der übrigen Tätigkeiten des Konzerns. Der mögliche Vorsteuerabzug resultierte aus Dienstleistungen die Bewertung der Wertpapiere betreffend und aus anwaltlicher Beratungstätigkeit.

Bitte beachten Sie, dass

das neue Urteil des EuGH die sogenannte Holding-Rechtsprechung fortführt. Das Urteil bestätigt das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 26.1.2007 (Az. IV A 5 – S 7300 – 10/08 – Tz. 13), in dem die Veräußerung von unternehmerisch gehaltenen Anteilen als steuerbefreiter Vorgang bewertet wird. Die Frage einer möglichen Geschäftsveräußerung im Ganzen greift das BMF-Schreiben dagegen nicht auf. Auch der Vorsteuerabzug ist abweichend zu prüfen. Während die Verwaltung den Vorsteuerabzug alleine wegen eines steuerbefreiten Anteilsverkaufs stets ausschließen will (Ausnahme: Kunden außerhalb der EU), ist mit dem EuGH dagegen zu fragen, in welche Kosten die Ausgaben der Eingangsleistung Eingang gefunden haben. Allerdings ist der Unternehmer insoweit darlegungs- und beweispflichtig.

Europäischer Gerichtshof: Übertragung eines Versicherungsbestandes steuerpflichtig

EuGH, Urt. v. 22.10.2009 (Rs. C-242/08 – Swiss Re Germany Holding GmbH)

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 22.10.2009 zur umsatzsteuerlichen Beurteilung eines übertragenen Versicherungsbestandes Stellung genommen. Im Streit war vor allem die Frage, ob eine solche Übertragung eine Lieferung oder sonstige Leistung darstellt und hieran anknüpfend, ob diese Leistung als Finanzdienstleistung oder Versicherungsumsatz steuerfrei sein kann. Zunächst sieht der EuGH in einem Versicherungsbestand keinen körperlichen Gegenstand und bewertet folglich die Übertragung als Dienstleistung. Da die Übertragung eines Versicherungsbestandes von den gemäß eines Versicherungsvertrages zu erbringenden Leistungen zu trennen sei, lehnt er einen Versicherungsumsatz und damit eine mögliche Befreiung gemäß Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL (vgl. § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG) ab. Laut EuGH ist auch eine Einordnung als Bankumsatz oder Finanzumsatz gemäß Art. 135 Abs. 1 Buchst. a bis g MwStSystRL (vgl. § 4 Nr. 8 Buchst. a bis i UStG) nicht möglich, da für letztere der Zweck der Befreiung nicht erfüllt sei. Schließlich versagt der EuGH auch eine Aufteilung der Leistung in eine Forderungsabtretung – soweit dem übertragenden Versicherungsvertrag ein positiver Wert beigemessen werden kann – und in eine Übernahme von Verbindlichkeiten – soweit dem übertragenden Versicherungsvertrag ein negativer Wert beizumessen ist. Entscheidend ist insoweit die vertragliche Übernahme aller Versicherungsverträge zu einem Gesamtpreis. Die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 28 UStG versagt der EuGH mit dem Hinweis auf den Dienstleistungscharakter der fraglichen Leistung. Im Ergebnis ist damit die Übertragung des Versicherungsbestandes steuerpflichtig.



Ausgangssachverhalt

In dem zu beurteilenden Fall betrachtete eine in Deutschland ansässige Versicherungsgesellschaft die Übertragung eines Bestandes von insgesamt 195 Lebensversicherungsverträgen an ein in der Schweiz ansässiges Versicherungsunternehmen als steuerbefreit. Einem Teil der übertragenen Verträge wurde ein negativer Wert beigemessen, wodurch sich der Gesamtpreis für die Übernahme der Verträge insgesamt verminderte. Die übertragenen Versicherungsverträge betrafen ausschließlich Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die dem Übergang der Verträge zustimmen mussten.

Bitte beachten Sie, dass

mit der Beurteilung dieser Leistungen als Dienstleistungen ab 1.1.2010 der Ort unter Beachtung der neuen B2B-Grundregel in § 3a Abs. 2 UStG stets am Ort des Leistungsempfängers liegt. Offen ist weiterhin, ob bei einer solchen Bestandsübertragung eine Geschäftsveräußerung im Ganzen (nicht steuerbar gem. § 1 Abs. 1a UStG) vorliegt. Fraglich ist ebenso, ob abweichend von Abschnitt 24 Abs. 1 Satz 2 UStR 2008 eine Übertragung eines Kundenstammes als Dienstleistung bewertet werden muss.



Bundesfinanzhof: Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Salix

BFH, Urt. v. 20.8.2009 (Az. V R 70/05)

Der BFH hat in einem Urteil vom 20.8.2009 als Nachfolgeentscheidung zur EuGH-Entscheidung in Sachen Salix GmbH & Co. KG (EuGH, Urt. v. 4.6.2009, Rs. C-102/08) die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts als unternehmerische Tätigkeit bewertet. Im Streit war ein Vorsteuerabzug der KG aus einem errichteten und an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vermieteten Gebäude, das die juristische Person zum Teil steuerpflichtig weitervermietete. Mittels Option wollte die KG zur Steuerpflicht ihrer Vermietungstätigkeit und damit zum Vorsteuerabzug gelangen. Der BFH stellt zunächst klar, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts mit ihrer langfristigen Vermietungstätigkeit unternehmerisch (und damit wirtschaftlich im Sinne der MwStSystRL) tätig gewesen ist, da sie auf privatrechtlicher Grundlage gehandelt habe. Zwar gewährt die MwStSystRL die Möglichkeit, eine solche grundsätzlich steuerfreie Tätigkeit als hoheitliche und damit nicht wirtschaftliche Tätigkeit zu definieren. In Übereinstimmung mit der Feststellung des Europäischen Gerichtshofs bedarf es hierzu aber einer gesetzlichen Anweisung, die in Deutschland fehle. Damit konnte die juristische Person ihrerseits mittels Option zur Steuerpflicht vorsteuerabzugsgewährende Umsätze ausführen und damit der KG ihrerseits die Option ermöglichen und damit den begehrten Vorsteuerabzug sicherstellen.

Ausgangssachverhalt

Die Grundstücks-Vermietungsgesellschaft Salix GmbH & Co. KG (KG) vermietete an eine Industrie- und Handelskammer (IHK) ein zuvor errichtetes Verwaltungsgebäude nebst Tiefgarage. Die IHK nutzte Gebäude und Tiefgarage zum Teil für ihre eigenen Zwecke, zum Teil vermietete sie beide langfristig – steuerpflichtig – an Dritte weiter. Die KG begehrte über eine Option zur Steuerpflicht ihrer Vermietungsumsätze den Vorsteuerabzug aus der Errichtung des Gebäudes und der Tiefgarage.

Bitte beachten Sie, dass

die deutsche Regelung in § 2 Abs. 3 UStG mit ihrem Verweis auf das Körperschaftsteuergesetz und dem Abstellen auf den Begriff eines Betriebes gewerblicher Art richtlinienkonform ausgelegt werden muss. Neben der Feststellung, dass die durch Art. 13 Abs. 2 MwStSystRL mögliche Gleichstellung einer (wirtschaftlichen) steuerfreien Tätigkeit mit einer hoheitlichen Tätigkeit stets einer gesetzlichen Anweisung bedarf, hat der EuGH weitere Klarstellungen zum Umfang der Wettbewerbsverzerrung gem. Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL getroffen. Zum einen ist eine solche auch in den Fällen zu prüfen, in denen eine gesetzliche Anordnung zur Gleichbehandlung gem. Art. 13 Abs. 2 MwStSystRL vorliegt. Zum anderen liegt eine solche auch vor, wenn die Wettbewerbsverzerrung zulasten der juristischen Person gegeben ist. Damit rechtfertigt ein Ausschluss vom Vorsteuerabzug bei der juristischen Person des öffentlichen Rechts bereits die Wettbewerbsverzerrung.

Bundesfinanzhof: mittelbare wirtschaftliche Eingliederung im Rahmen einer Organschaft

BFH, Urt. v. 20.8.2009 (Az. V R 30/06)

Der BFH hat in einem weiteren Urteil vom 20.8.2009 nochmals grundlegend zu den Voraussetzungen einer Organschaft gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG Stellung genommen. Nur eine wirtschaftlich tätige Person kann Organträger sein. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen als Organträger in Betracht, wenn sie unter den gleichen rechtlichen Bedingungen Tätigkeiten ausüben wie private Wirtschaftsteilnehmer. Hiervon ist dann auszugehen, wenn sie die Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbringen. Die organisatorische Eingliederung sieht der BFH jetzt auch schon dann gegeben, wenn „leitende Mitarbeiter des Organträgers als Geschäftsführer der Organgesellschaft tätig sind“. Über die leitenden Mitarbeiter kann der Organträger dieselben Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung ausüben wie bei einer personellen Verflechtung über die Geschäftsführung von Organträger und Organgesellschaft. Für die wirtschaftliche Eingliederung muss eine Verflechtung zwischen den Unternehmensbereichen des Organträgers und der Organgesellschaft bestehen. Die wirtschaftliche Eingliederung kann sich auch aus einer Verflechtung zwischen den Unternehmensbereichen verschiedener Organgesellschaften ergeben (mittelbare wirtschaftliche Eingliederung). Erforderlich ist stets eine Leistung von einigem Gewicht (vgl. BFH, Urt. v. 18.6.2009, V R 4/08), die in dem zugrunde liegenden Fall bei bloßer entgeltlicher Leistung des möglichen Organträgers an seine Tochter in den Bereichen Buchhaltung, Personalwesen, Lohn- und Gehaltsabrechnung und Steuerberatung vom BFH abgelehnt wurde. Bei Bestehen eines Organschaftsverhältnisses stellen Leistungen innerhalb des Organkreises nicht steuerbare sogenannte Innenleistungen dar, ungeachtet der Frage, ob der Organträger diese Leistungen für den unternehmerischen oder außerunternehmerischen Bereich verwendet.

Ausgangssachverhalt

Im Streit war, ob ein Organschaftsverhältnis zwischen einer GmbH und ihrer Mehrheitsgesellschafterin, einer Flussgenossenschaft (FlussG) als juristische Person des öffentlichen Rechts, bestand. Die FlussG stellte der GmbH unentgeltlich aufbereiteten Klärschlamm zur Verfügung, den diese unter Verwendung weiterer Zumischungen zu Brennstoff für die FlussG aufbereitete. Gegenüber der GmbH erbrachte die FlussG entgeltliche Leistungen im Bereich Buchhaltung, Personalwesen, Lohn und Gehaltsabrechnung, Steuerberatung und Personalgehalt. Neben der Beteiligung an der GmbH war die FlussG auch mit 80% an einer T-GmbH beteiligt, die der GmbH die Trocknungsanlage auf einem von der FlussG angemieteten Grundstück verpachtete.

Bitte beachten Sie, dass

der BFH nunmehr seine Ausführungen zur organisatorischen Eingliederung aus seinem Urteil vom 3.4.2008 (Az. V R 76/05) konkretisiert hat. Die dort geforderte personelle Verflechtung der Geschäftsführungen des Organträgers und der Organgesellschaft sind nur grundsätzlich Voraussetzung für die organisatorische Eingliederung. Ohne zu definieren, was „leitende Mitarbeiter“ sind, lässt der BFH den Einsatz dieser Personen bei der Organgesellschaft jetzt ausreichen.

Entwurf: Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen

Referentenentwurf vom 17.11.2009

Der jetzt vorliegende Referentenentwurf sieht eine Reihe wichtiger Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer mit Wirkung zum 1.7.2010 (bzw. für § 27a UStG zum 1.1.2010) vor. Betroffen ist zum einen eine völlige Neukonzeption der Steuerbefreiung für postalische Universaldienstleistungen (§ 4 Nr. 11b UStG) und zum anderen die Anpassung des § 18a UStG (Zusammenfassende Meldung) an die Richtlinienvorgaben (RL 2008/117/EG v. 16.12.2008). Unter anderem ist die Zusammenfassende Meldung grundsätzlich monatlich bis zum 25. Tag des nächsten Kalendermonats abzugeben. Eine Dauerfristverlängerung ist ausgeschlossen. Gemeldet werden muss jetzt ausdrücklich im Bereich der sonstigen Leistung nur eine nach § 3a Abs. 2 UStG in einem anderen Mitgliedstaat der EU steuerpflichtige Dienstleistung, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet.



Dies entspricht den Ausfüllanleitungen zur Umsatzsteuervoranmeldung 2010 und Zusammenfassenden Meldung ab dem 1.1.2010 (siehe [MwSt.VAT Newsletter November 2009](#)). Diese Ausfüllanleitungen können als Vorgriff auf die geplante Gesetzesänderung verstanden werden. Der zurzeit gültige deutsche Gesetzeswortlaut geht insofern über die Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie hinaus. Sonstige Leistungen bei denen sich der Leistungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet nach einer B2B Sonderregelung bestimmt, z.B. grundstücksbezogene Leistungen i.S.d. § 3a Abs. 3 UStG, sind demzufolge ab 1.1.2010 in der Umsatzsteuervoranmeldung in Zeile 42 einzutragen und nicht in der Zusammenfassenden Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern zu berücksichtigen.

Vorschau

Im nächsten Newsletter informieren wir Sie über folgende wichtige Neuigkeiten, die uns nach Redaktionsschluss erreichten:

EuGH zur Unterschrift im Vorsteuervergütungsverfahren

Der Begriff „Unterschrift“ in dem in Anhang A der Achten Mehrwertsteuerrichtlinie 79/1072/EWG vom 6.12.1979 enthaltenen Muster für den Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer ist ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff, der einheitlich dahin auszulegen ist, dass ein solcher Vergütungsantrag nicht zwingend von dem Steuerpflichtigen selbst unterschrieben werden muss, sondern dass insofern die Unterschrift eines Bevollmächtigten genügt – EuGH, Urte. v. 3.12.2009 (Rs. C-433/08 – Yaesu Europe BV).

BMF zum Vorsteuervergütungsverfahren ab 1.1.2010

Das BMF-Schreiben vom 3.12.2009 (IV B 9 - S 7359/09/10001) enthält wichtige Informationen zum Vorsteuervergütungsverfahren ab 1.1.2010. Das BMF nimmt zum Verfahren für im Ausland ansässige Unternehmer in Deutschland Stellung. Ferner werden in Deutschland ansässigen Unternehmern Hinweise zur Antragstellung in anderen Mitgliedstaaten der EU und Drittländern gegeben.

Veranstaltungshinweis

Umsatzsteuer 2010

- 18. Februar 2010 in Frankfurt
- 23. Februar 2010 in Düsseldorf
- 24. Februar 2010 in Berlin
- 25. Februar 2010 in München
- 2. März 2010 in Hamburg
- 3. März 2010 in Nürnberg
- 4. März 2010 in Stuttgart

Ihre Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen

Angela Heinrich
T +49 30 2068-1510
aheinrich@kpmg.com

Mehr Informationen zu den oben genannten Veranstaltungen erhalten Sie unter <http://www.kpmg.de/Umsatzsteuer2010.html>

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Homepage von [KPMG International](#)* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Gerne beraten wir Sie mit Hilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Homepage](#) sowie die Website von [KPMG Europe LLP](#)*, der Mitgliedsfirmen aus Belgien, Deutschland, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Luxemburg, der Niederlande, der Schweiz, Spanien, Türkei und UK angeschlossen sind.

Auf der Homepage von KPMG LLP in UK stehen Podcasts des wöchentlich erscheinenden Newsletters [Indirect Tax Update](#) für Sie zum Download bereit.

*Bitte beachten Sie, dass weder KPMG International noch KPMG Europe LLP Dienstleistungen für Mandanten erbringen.

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Wilfried Arbes
München
T + 49 89 9282-1040
warbes@kpmg.com

Berlin

Martin Schmitz
T + 49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf

Peter Rauß
T + 49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt

Stephanie Alzuhn
T + 49 69 9587-4909
salzuhn@kpmg.com

Gerald Hammerschmidt
T + 49 69 9587-2047
ghammerschmidt@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck**
T + 49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Ursula Slapio
T + 49 69 9587-1771
uslapio@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dziejyk
T + 49 40 32015-5843
gdziejyk@kpmg.com

Kay Masorsky*
T + 49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Monika Zitzmann*
T + 49 40 32015-5116
mzitzmann@kpmg.com

München

Dr. Erik Birkedal
T + 49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T + 49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T + 49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Erik Birkedal
T + 49 711 9060-41406
ebirkedal@kpmg.com

* bezeichnet Zoll & Verbrauchsteuern

** bezeichnet Financial Services Tax

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Redaktion

Ursula Slapio (V. i. S.d. P.)
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt
T + 49 69 9587-1771
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger
T + 49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

Der Newsletter entstand unter
Mitwirkung von:

Prof. Dr. Hans Nieskens, Vorsitzender des
UmsatzsteuerForum e.V., Vereinigung zur
wissenschaftlichen Pflege des Umsatz-
steuerrechts

VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den VAT Newsletter automa-
tisch erhalten möchten, können Sie sich
unter folgender Adresse in die Liste der
Abonnenten eintragen lassen:

www.kpmg.de/vatnewsletter